

Teures Postfach bleibt zu. Die BRAK scheint wenig Neigung zu haben, die Beiträge für das beA auszusetzen. „Die derzeit noch zur Verfügung stehenden liquiden Mittel dienen dem Betrieb und der Weiterentwicklung des beA in den kommenden Jahren“, teile Kammerpräsident Ekkehart Schäfer nach einer Präsidentenkonferenz am 18.1. lediglich mit: „Wie bisher werden erwirtschaftete Überschüsse bei der Festsetzung der Beiträge für kommende Jahre berücksichtigt.“ Die Anwaltschaft habe seit 2015 für das Postfach 32,5 Millionen Euro gezahlt; die BRAK habe davon an den technischen Dienstleister Atos 20,5 Millionen Euro für Entwicklung und Betrieb überwiesen. Die weiteren Aufwendungen für die Realisierung des Systems hätten 5,5 Millionen Euro betragen. Schäfer versicherte, der Betrieb werde erst wieder aufgenommen, „wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit des Systems zweifelsfrei geklärt sind“. Die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfohlene Gesellschaft Secunet Security Networks AG werde mit der Erstellung eines Sicherheitsgutachtens beauftragt. Schon in der Woche zuvor hatten sich die Kammerpräsidenten auf einer außerordentlichen Sitzung mit dem beA befasst (NJW-aktuell, H. 4/2018, 7). Wie der Hamburger Kammerpräsident Otmar Kury berichtet, sah sich das BRAK-Präsidium wegen der Einstufung als „streng vertraulich“ bisher nicht in der Lage, ein Sicherheitsgutachten der von Atos beauftragten Firma SEC Consult zu veröffentlichen.

Freie Wahl der Zahlungsmittel. Wenn ein Kunde per Karte, Lastschrift oder Überweisung zahlt, darf ihm ein Händler oder Anbieter im Laden oder Internet seit 13.1. keine zusätzliche Gebühr mehr abverlangen (§ 270a BGB). Auch wird die Haftung der Verbraucher für nicht autorisierte Zahlungen von 150 Euro auf 50 Euro gesenkt. Zurück geht dies auf die Zweite EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2). • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Ungleichzeitigkeiten

Unsere Gesellschaft ist geprägt durch Ungleichzeitigkeiten. Auf der einen Seite gibt es Prinzipien, die als zivilisatorische Errungenschaft gepriesen und hochgehalten werden. Hierzu gehört etwa der Satz: „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“ Das steht so im Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15.12.1983 (NJW 1984, 419). Längst haben die Bürger sich von diesem Grundsatz verabschiedet. Wer ein iPhone benutzt, liefert fortwährend Bewegungsbilder an Apple, und nicht nur das. Wer täglich googelt, vervollständigt mit jeder Suchanfrage, mit jedem Kaufvorgang sein auf Servern in den USA gespeichertes Persönlichkeitsprofil. Nichts anderes gilt für die Benutzer von Facebook. Facebook findet „Freunde“, die tatsächlich welche waren, aber vergessen wurden. Ein Wiedersehen, das Freude macht. Die digitale Kommunikation wird zum Rausch, in dem wir von unserer Identität mehr preisgeben als wir selbst über uns wissen. Was sich hier vollzieht, ist ein nahezu uneingeschränkter Verzicht des Bürgers auf Datenschutz. Dass die Anachronismen dennoch fortleben, gehört dazu. Ein Musterbeispiel ist die ab dem 25.5.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung, die für die hier in Rede stehenden Big-Data-Verarbeitungsverfahren keinerlei Regelungen enthält. Die zentrale Herausforderung des Datenschutzes im 21. Jahrhundert (so Schulz in Gola, DS-GVO, Art. 6 Rdnr. 196) wird schlicht ignoriert. So bleibt der Datenschutz, von der Gesellschaft längst an den Rand gestellt, zumindest ein Beschäftigungsfeld für Compliance-Offiziere und juristische Kommentatoren.

Ein anderes Feld, das durch Ungleichzeitigkeiten geprägt wird, ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts. Das Lebach-Urteil des BVerfG vom 5.6.1973 (NJW 1973, 1226) konzidierte dem Teilnehmer an einer schweren Straftat einen Anspruch darauf, in einem für das Fernsehen gedrehten Dokumentarspiel nicht namentlich genannt zu werden, wenn die Ausstrahlung in zeitlicher Nähe zu der bevorstehenden Entlassung erfolge. Das gebiete eine Abwägung zwischen der Rundfunkfreiheit und dem Persönlichkeitsschutz des Straftäters. Für eine identifizierende Berichterstattung über schwere Straftaten wurde im Gefolge dieser Entscheidung eine zeitliche Grenze von 20 Jahren gezogen – so das OLG Frankfurt a.M. (Beschl. v. 13.8.2001 – 11 W 20/01, BeckRS 2001, 30198.838). Die ehemals seriöse ZEIT hinderte diese Rechtsprechung jedoch nicht daran, mehr als 20 Jahre nach der angeblichen Tat dem Regisseur Dieter Wedel die Vergewaltigung einer Schauspielerin vorzuwerfen. Er wurde jedoch nie angezeigt. Es gab nie einen Prozess. Das sei „Verdachtsberichterstattung“, rechtfertigt die Chefredaktion die Veröffentlichung. Man halte nach Befragung der Zeugin und ihrer Wegbegleiter die Schilderung für „hochwahrscheinlich“. Eben. Für ihre Richtigkeit gibt es keine Gewähr. Und deshalb ist die Veröffentlichung schamlos. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes